

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Instron Services

1. Gesamte Vereinbarung: Sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas Abweichendes schriftlich vereinbart haben, bilden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) zusammen mit dem jeweiligen Dienstleistungsangebot von Instron und der vom Kunden erteilten Bestellung („Bestellung“), soweit diese von Instron angenommen wurde, die vollständige und ausschließliche Vereinbarung zwischen Instron und dem Kunden über die Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen (die „Vereinbarung“). Die Bestellung des Kunden unterliegt ausschließlich den in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt und finden keine Anwendung, auch wenn Instron ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Verweise auf Allgemeine Einkaufsbedingungen des Kunden oder deren Einbeziehung in Bestellungen, Spezifikationen oder sonstige Dokumente des Kunden sind ausgeschlossen und entfalten keine rechtliche Wirkung. **DER VERKAUF VON PRODUKTEN UND DIE ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN DURCH INSTRON ERFOLGEN AUSSCHLIESSLICH AUF GRUNDLAGE DER JEWEILS GELTENDEN VERKAUFS- UND DIENSTLEISTUNGSBEDINGUNGEN VON INSTRON („BEDINGUNGEN“), DIE DIESER VEREINBARUNG BEIGEFÜGT SIND ODER UNTER WWW.INSTRON.COM/EN/OUR-COMPANY/ABOUT-US/TERMS-AND-CONDITIONS ("BEDINGUNGEN") ABRUFBAR SIND. DIE ANNAHME DES ANGEBOTS VON INSTRON, DIE BEAUFTRAGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN, DIE ENTGEGENNAHME VON LIEFERUNGEN ODER DIE INANSPRUCHNAHME VON LEISTUNGEN VON INSTRON GILT ALS ZUSTIMMUNG ZU DIESEN BEDINGUNGEN.** Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von Instron. Soweit in Leistungsbeschreibungen, Spezifikationen oder Arbeitsanweisungen auf technische, industrielle oder handelsübliche Normen und Standards Bezug genommen wird, werden diese in der jeweils vereinbarten Fassung Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Geltungsbereich und Ausschlüsse: Die im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Dienstleistungen umfassen insbesondere Kalibrierungs- und Eichleistungen, vorbeugende Wartungsleistungen, Reparaturen, Schulungen, Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis, Beratungsleistungen sowie sonstige von Instron angebotene und im jeweiligen Serviceangebot beschriebene Dienstleistungen. Diese Vereinbarung gilt ausschließlich für Dienstleistungen, die von Instron in Europa erbracht werden. Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Kauf von Instron-Prüfsystemen, Prüfgeräten, Zubehör oder sonstigen Produkten von Instron unterliegen ausschließlich den jeweils geltenden Verkaufsbedingungen von Instron für diese Produkte.

3. Definition der Dienstleistungen: Der Umfang der von Instron zu erbringenden Dienstleistungen ergibt sich ausschließlich aus dem jeweiligen, von der Serviceabteilung von Instron erstellten und von Instron angenommenen Serviceangebot. Instron erbringt ausschließlich die in der Vereinbarung ausdrücklich beschriebenen Dienstleistungen. Weitere Leistungen sind nicht geschuldet, sofern sie nicht schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurden. Das jeweilige Serviceangebot von Instron dient zur näheren Beschreibung und Abgrenzung der vom Kunden beauftragten Dienstleistungen. Für die nachstehend aufgeführten und von Instron erbrachten Dienstleistungen gelten ergänzend die folgenden Definitionen:

4. Werksreparaturen - Der Kunde ist verpflichtet, vor der Einsendung von Geräten, Komponenten, Teilen oder Produkten zur Reparaturbegutachtung oder Funktionsprüfung eine Rücksendegenehmigung (RMA) über den Instron-Vertrieb oder den Instron-Kundendienst einzuholen. Die betreffenden Artikel sind gemäß den von Instron erteilten RMA-Anweisungen ordnungsgemäß zu verpacken und an den von Instron benannten Standort zu versenden. Werden Komponenten, Geräte, Teile oder Produkte an eine Niederlassung von Instron eingesandt, um deren Zustand zu prüfen und den Umfang erforderlicher Reparaturen festzustellen, ist Instron berechtigt, dem Kunden eine Begutachtungsgebühr in Rechnung zu stellen. Die festgestellten Reparaturmaßnahmen werden in einem Reparaturangebot zusammengefasst und dem Kunden zur Freigabe übermittelt. Die hierin beschriebenen Leistungen werden nachfolgend als „Reparaturleistungen“ bezeichnet. Beauftragt der Kunde die Durchführung der angebotenen Reparaturleistungen, wird die zuvor berechnete Begutachtungsgebühr auf den Angebotspreis angerechnet. Der Eingang einer gültigen Bestellung, des Kunden gilt als Annahme des Reparaturangebots sowie als Zustimmung zur Durchführung der darin beschriebenen Reparaturleistungen und begründet insoweit die vertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien.

5. Zeit- und Materialleistungen - Für Dienstleistungen von Instron, die auf Zeit- und Materialbasis erbracht werden, gilt eine Mindestabrechnung von einem halben Arbeitstag je Einsatz. Zusätzlich werden die jeweils anfallenden Reise- und Nebenkosten gemäß der geltenden Zoneneinteilung von Instron sowie die Kosten für bei der Leistungserbringung verwendete Materialien und Ersatzteile berechnet. Über die Mindestabrechnung hinaus wird dem Kunden der tatsächlich angefallene Zeitaufwand für die erbrachten Dienstleistungen in Rechnung gestellt.

6. Schulungen - Das jeweilige Schulungsangebot bestimmt Inhalt, Umfang und Ablauf der vom Kunden gebuchten Schulungsleistungen. Mit der Beauftragung einer Schulung erklärt sich der Kunde mit den nachstehenden Bedingungen einverstanden: (a) Erfolgt die Stornierung der Teilnahme sechzehn (16) oder mehr Werktage vor dem geplanten Schulungstermin, fallen keine Stornierungsgebühren an. (b) Erfolgt die Stornierung weniger als sechzehn (16), jedoch mehr als zehn (10) Werktage vor dem geplanten Schulungstermin, werden fünfundzwanzig Prozent (25 %) der jeweiligen Kursgebühr berechnet. (c) Erfolgt die Stornierung zehn (10) oder weniger, jedoch mehr als fünf (5) Werktage vor dem geplanten Schulungstermin, werden fünfzig Prozent (50 %) der jeweiligen Kursgebühr berechnet. (d) Erfolgt die Stornierung fünf (5) Werktage oder weniger vor dem geplanten Schulungstermin, werden einhundert Prozent (100 %) der jeweiligen Kursgebühr berechnet. In allen vorstehend genannten Fällen kann die erhobene Stornierungsgebühr einmalig auf die Teilnahme an einem anderen Instron-Schulungskurs angerechnet werden. Die Umbuchung muss innerhalb eines (1) Jahres nach dem ursprünglich

geplanten Schulungstermin erfolgen. Stornierungen bedürfen der Schriftform und können per Post oder E-Mail erfolgen. Bei Nichterscheinen eines angemeldeten Teilnehmers wird die volle Kursgebühr in Höhe von einhundert Prozent (100 %) berechnet. Für Terminverschiebungen oder den Austausch angemeldeter Teilnehmer kann Instron eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 100,00 EUR je Änderung berechnen. Instron behält sich das Recht vor, Schulungen bei zu geringer Teilnehmerzahl oder aus sonstigen sachlichen Gründen abzusagen. In diesem Fall werden die betroffenen Teilnehmer spätestens eine Woche vor dem geplanten Schulungsbeginn informiert. Bereits gezahlte Kursgebühren werden vollständig zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Ersatz von Reise-, Übernachtungs- oder sonstigen Folgekosten, sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

7. Durchführung der Dienstleistungen: Sofern in der Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, werden die Dienstleistungen während der regulären Geschäftszeiten von Instron erbracht, d. h. von Montag bis Freitag unter Ausschluss der von Instron anerkannten gesetzlichen Feiertage. Leistungen, die nicht unter diese Vereinbarung fallen oder ausdrücklich vom Leistungsumfang ausgeschlossen sind, bedürfen einer gesonderten Beauftragung und sind Gegenstand einer separaten Vereinbarung. Ihre Erbringung erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal sowie gegebenenfalls erforderlichen Ersatzteilen. Der Kunde verpflichtet sich, den Technikern von Instron an den vereinbarten Serviceterminen Zugang zu sämtlichen für die Durchführung der beauftragten Leistungen relevanten Anlagen, Geräte und Systeme zu gewähren, damit die Arbeiten effizient und ohne Verzögerungen durchgeführt werden können. Soweit für die ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlich, hat der Kunde außerdem sicherzustellen, dass Arbeiten an mehreren Systemen gleichzeitig durchgeführt werden können. Der Kunde hat für Arbeitsbedingungen zu sorgen, die eine ununterbrochene Leistungserbringung während eines Arbeitstages von bis zu sieben (7) Stunden ermöglichen. Ist der Kunde nicht in der Lage, diese Voraussetzungen zu gewährleisten, hat er Instron hierüber bereits während der Angebotsphase zu informieren, damit der erforderliche Arbeitsaufwand sowie die damit verbundenen Reise- und Nebenkosten zutreffend kalkuliert werden können. Soweit aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten oder spezifischer Sicherheitsanforderungen besondere persönliche Schutzausrüstung (PSA) erforderlich ist, ist diese vom Kunden bereitzustellen oder wird, sofern von Instron bereitgestellt, gesondert in Rechnung gestellt, soweit im Angebot nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

8. Pflichten des Kunden: Während der Laufzeit dieser Vereinbarung ist der Kunde dafür verantwortlich, die nachstehenden Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistungen durch Instron zu schaffen und aufrechtzuerhalten: (a) Alle Geräte, für die Dienstleistungen vereinbart wurden, einschließlich sämtlicher Sicherheits- und Schutzeinrichtungen, müssen vor Beginn der Dienstleistungen betriebsbereit und ordnungsgemäß gewartet sein sowie gemäß den Bedienungsanleitungen oder sonstigen von Instron genehmigten Anweisungen betrieben werden. (b) Sämtliche für die Durchführung der Dienstleistungen erforderlichen Vorbereitungen sind vor dem vereinbarten Servicetermin abzuschließen. (c) Der Kunde hat die betreffenden Geräte gemäß dem zwischen den Parteien vereinbarten Zeitplan uneingeschränkt für die Durchführung der Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen. (d) Der Kunde hat Instron jede angemessene Unterstützung zu gewähren, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Dienstleistungen erforderlich ist und außerhalb des Einflussbereichs von Instron oder dessen Personal liegt. (e) Für Geräte, Komponenten, Teile oder Produkte, die zur Begutachtung, Prüfung oder Reparatur an Instron eingesendet werden, hat der Kunde vorab eine gültige Rücksendegenehmigung (Return Material Authorization – „RMA“) bei der Vertriebs- oder Serviceabteilung von Instron einzuholen. (f) Der Kunde gewährleistet, dass dem Personal von Instron während der vereinbarten Einsatzzeiten uneingeschränkter und sicherer Zugang zu allen relevanten Arbeitsbereichen sowie zu den von den Dienstleistungen erfassten Geräten, Anlagen und Systemen gewährt wird. (g) Geräte, Systeme, Instrumente oder sonstige Produkte, die nicht von Instron hergestellt wurden, sind nicht Bestandteil des Leistungsumfanges dieser Vereinbarung. An solchen Geräten werden von Instron keine Inspektionen, Wartungen, Kalibrierungen, Reparaturen oder sonstige Eingriffe vorgenommen, es sei denn, die Parteien haben dies zuvor ausdrücklich und schriftlich vereinbart.

(h) Leistungen, Tätigkeiten oder Eingriffe, die nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung oder im jeweiligen Serviceangebot aufgeführt sind, bedürfen eines gesonderten Angebots von Instron sowie einer entsprechenden Beauftragung durch den Kunden.

9. Zahlungsbedingungen: Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, sind sämtliche Rechnungen innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ein Skonto für vorzeitige Zahlung wird nicht gewährt. Die Annahme eines Auftrags steht unter dem Vorbehalt einer positiven Bonitätsprüfung des Kunden. Der Kunde bleibt zur fristgerechten Zahlung sämtlicher in Rechnung gestellter Beträge verpflichtet. Die Zahlungspflicht besteht unabhängig vom Beginn, Fortschritt oder Abschluss der Dienstleistungen, soweit Verzögerungen oder die Nichtdurchführung der Leistungen nicht ausschließlich von Instron zu vertreten sind. Die Vergütung deckt insbesondere die Bereitstellung von Personal, Ressourcen, Kapazitäten und technischem Support durch Instron ab. Verzögerungen, Unterbrechungen oder Mehraufwände, die auf Umstände im Verantwortungsbereich des Kunden zurückzuführen sind, insbesondere auf eine unzureichende Vorbereitung der Arbeitsumgebung oder die fehlende Verfügbarkeit von Geräten, Anlagen oder Personal des Kunden, berechtigen weder zur Zurückbehaltung noch zur Kürzung fälliger Zahlungen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund noch nicht vollständig erbrachter Dienstleistungen zurückzuhalten, soweit die Verzögerung nicht von Instron zu vertreten ist. Alle anwendbaren Steuern, Abgaben und sonstigen gesetzlichen Belastungen werden zusätzlich zum vereinbarten Entgelt berechnet und sind vom Kunden zu tragen, sofern der Kunde Instron vor Rechnungsstellung eine gültige Steuerbefreiungsbescheinigung zur Verfügung stellt.

10. Gewährleistung für Dienstleistungen und Haftungsbeschränkung: Instron gewährt auf im Rahmen der Dienstleistungen gelieferte Ersatzteile eine Gewährleistung gegen Material- und Verarbeitungsfehler von zwölf (12) Monaten bei Neuteilen und sechs (6)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Instron Services

Monaten bei Austauschteilen, jeweils ab dem Datum der Fertigstellung der betreffenden Dienstleistungen. Voraussetzung hierfür ist, dass die betreffenden Ersatzteile von einem durch Instron geschulten und autorisierten Techniker eingebaut wurden. Instron gewährleistet ferner, dass die im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Wartungs- und Reparaturleistungen fachgerecht ausgeführt werden. Stellt sich innerhalb der jeweils geltenden Gewährleistungsfrist heraus, dass ein von Instron gewartetes oder repariertes Gerät aufgrund eines Fehlers oder einer Fahrlässigkeit des Instron-Servicepersonals oder eines von Instron autorisierten Vertreters nicht ordnungsgemäß funktioniert, wird Instron die betreffende Wartungs- oder Reparaturleistung nach schriftlicher Mitteilung durch den Kunden nach eigenem Ermessen nachbessern oder erneut durchführen. Hierdurch entstehen dem Kunden keine zusätzlichen Kosten. Die vorstehend genannten Ansprüche stellen die ausschließlichen Gewährleistungsansprüche des Kunden im Zusammenhang mit den von Instron erbrachten Dienstleistungen dar. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Gesamthaftung von Instron aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung auf, die vom Kunden für die jeweiligen Dienstleistungen tatsächlich gezahlte Vergütung begrenzt. Unabhängig hiervon haftet Instron für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in den Fällen, in denen eine Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann. Im Übrigen ist die Haftung von Instron auf die Kosten der Nachbesserung, Ersatzleistung oder sonstigen angemessenen Abhilfemaßnahmen beschränkt, soweit diese aufgrund eines von Instron zu vertretenden Fehlers erforderlich sind.

11. Höhere Gewalt: Instron haftet nicht für Verzögerungen oder die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, soweit diese auf Umstände zurückzuführen sind, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle von Instron liegen, oder ausschließlich dem Verantwortungsbereich des Kunden zuzurechnen sind. Zu diesen Umständen zählen insbesondere Fälle höherer Gewalt („Höhere Gewalt“) sowie Verzögerungen bei der Lieferung von Materialien oder Ausrüstungen durch Lieferanten, behördliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe, Transportstörungen sowie die Nichtverfügbarkeit des Standorts, der Anlagen oder der Ausrüstung des Kunden für die Durchführung der vereinbarten Dienstleistungen. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Erdbeben, Hurrikane, Stürme, Brände, Epidemien, Pandemien, Erdbeben, Überschwemmungen, Dürren, Hungersnöte, Krieg, unabhängig davon, ob dieser erklärt wurde oder nicht, militärische Handlungen, Aufstände, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Sabotage, Explosionen sowie behördliche Anordnungen oder sonstige Ereignisse, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Partei liegen. Instron wird den Kunden über den Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt unverzüglich informieren. Während des Bestehens eines solchen Ereignisses gilt Instron nicht als in Verzug. Instron wird sich jedoch nach besten Kräften bemühen, die Auswirkungen des Ereignisses zu begrenzen und die Erbringung der Dienstleistungen so bald wie möglich wiederaufzunehmen. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als dreißig (30) Tage an oder ist Instron nicht in der Lage, die Dienstleistungen innerhalb dieses Zeitraums wiederaufzunehmen, ist jede Partei berechtigt, diese Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zu kündigen. Bis zum Wirksamwerden einer solchen Kündigung erbrachte Dienstleistungen sowie gelieferte Waren sind vom Kunden gemäß den geltenden Zahlungsbedingungen zu vergüten.

12. Vertrauliche Informationen und Unterlagen: Sofern zwischen den Parteien keine gültige Vertraulichkeitsvereinbarung besteht, gilt Folgendes: Die Parteien können während der Laufzeit dieser Vereinbarung von Zeit zu Zeit Informationen austauschen, die im Rahmen der Ausübung und Durchführung ihrer jeweiligen Geschäftstätigkeiten als vertraulich einzustufen sind. Die Partei, die solche Informationen erhält, ist verpflichtet, diese vertraulichen Informationen mit derselben Sorgfalt zu behandeln und zu schützen, die sie auch zum Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen anwendet. Als „Vertrauliche Informationen“ einer Partei gelten alle materiellen und immateriellen Informationen, unabhängig davon, ob sie mündlich, schriftlich oder auf einem anderen Träger übermittelt werden, die von dieser Partei (der „offenlegenden Partei“) der anderen Partei (der „empfangenden Partei“) von Zeit zu Zeit offengelegt oder zur Verfügung gestellt werden oder die die empfangende Partei auf andere Weise von der offenlegenden Partei erhalten hat oder die sich auf die offenlegende Partei beziehen. Vertrauliche Informationen umfassen unter anderem Informationen über die Anwendungen mechanischer Prüfungen an Materialien, Produkten, Komponenten und Prüfverfahren der offenlegenden Partei, Daten, Berichte oder sonstige damit zusammenhängende Informationen, Dienstleistungen im Zusammenhang mit solchen Anwendungen mechanischer Prüfungen oder Erfindungen der offenlegenden Partei im Bereich der mechanischen Prüfungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Informationen Dritter, zu deren vertraulicher Behandlung die offenlegende Partei verpflichtet ist. Vertrauliche Informationen können Informationen über die Finanzen, die Geschäftsführung, das Geschäft, den Geschäftsbetrieb, die Preisgestaltung oder die Produkte der offenlegenden Partei umfassen, soweit diese Informationen der empfangenden Partei von der offenlegenden Partei zur Verfügung gestellt oder anderweitig von der empfangenden Partei erlangt wurden, vorausgesetzt, dass diese Informationen nicht unter eine der nachstehend aufgeführten Kategorien fallen. Zu den vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei gehören außerdem, ohne Einschränkung, alle Informationen, die sich auf die Analyse der vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei durch die empfangende Partei beziehen, sowie alle Ableitungen der vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei, unabhängig davon, ob diese von der offenlegenden Partei oder der empfangenden Partei entwickelt wurden. Vertrauliche Informationen umfassen keine Informationen, die: (a) zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung gegenüber der empfangenden Partei bereits öffentlich zugänglich waren; (b) nach dem Zeitpunkt ihrer Offenlegung gegenüber der empfangenden Partei ohne Verschulden oder Zutun der empfangenden Partei öffentlich zugänglich wurden; (c) sich zum Zeitpunkt der Offenlegung gegenüber der empfangenden Partei bereits im Besitz der empfangenden Partei befanden, ohne dass eine Geheimhaltungspflicht bestand; (d) der empfangenden Partei nach ihrer Offenlegung durch die offenlegende Partei rechtmäßig von einem zur Offenlegung berechtigten Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht mitgeteilt wurden; oder (e) von Mitarbeitern oder Beratern der empfangenden Partei unabhängig von und ohne General Terms and Conditions for Instron Services - Europe

Bezugnahme auf oder Verwendung von vertraulichen Informationen entwickelt wurden, die der empfangenden Partei von der offenlegenden Partei mitgeteilt wurden. Alle Geräte, Werkzeuge oder Ersatzteile, die sich im Eigentum von Instron befinden und von Instron für die im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Dienstleistungen bereitgestellt werden und die zur Fortsetzung noch nicht abgeschlossener Arbeiten unbeaufsichtigt und/oder über Nacht zurückgelassen werden, gelten als Eigentum von Instron und genießen hinsichtlich ihrer Aufbewahrung, Pflege und Behandlung denselben Schutz wie vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung.

13. Laufzeit und Kündigung: Sofern diese Vereinbarung nicht gemäß ihren Bestimmungen vorzeitig gekündigt wird, bleibt sie bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit in Kraft. Unbeschadet sonstiger Rechte oder Rechtsbehelfe einer Partei ist jede Partei berechtigt, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund mit einer Frist von dreißig (30) Tagen schriftlich zu kündigen, wenn die andere Partei gegen eine wesentliche Verpflichtung aus dieser Vereinbarung verstößt. Die Kündigung wird jedoch nicht wirksam, wenn die vertragsverletzende Partei den beabsichtigten Verstoß innerhalb dieser Frist von dreißig (30) Tagen beseitigt und die andere Partei hierüber schriftlich informiert. Nach Ablauf oder Kündigung dieser Vereinbarung werden sämtliche von Instron danach erbrachten Dienstleistungen sowie gelieferte Teile oder Materialien gemäß den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Preisen und Konditionen gesondert berechnet. Im Falle eines Zahlungsverzugs oder einer sonstigen wesentlichen Vertragsverletzung durch den Kunden ist Instron berechtigt, (1) die Erbringung weiterer Leistungen bis zur vollständigen Behebung des Vertragsverstoßes auszusetzen; (2) sämtliche fälligen und noch nicht bezahlten Beträge sowie gesetzlich zulässige Nebenforderungen sofort zur Zahlung fällig zu stellen; und/oder (3) sonstige gesetzlich zulässige Rechte und Rechtsbehelfe geltend zu machen. Mit Ablauf oder Wirksamwerden der Kündigung enden die Verpflichtungen von Instron aus dieser Vereinbarung, soweit nicht einzelne Bestimmungen ihrer Natur nach über die Beendigung hinaus fortgelten.

14. Vorschriften am Standort des Kunden: Während der Erbringung der Dienstleistungen auf dem Gelände des Kunden haben die Servicemitarbeiter von Instron sowie von Instron beauftragte Vertreter die ihnen rechtzeitig mitgeteilten Sicherheits-, Zugangs- und Betriebsvorschriften des Kunden sowie alle am Einsatzort geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einzuhalten.

15. Haftungsbeschränkung: Soweit gesetzlich zulässig, haftet Instron nicht für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Nutzungsausfälle, Datenverluste oder sonstige indirekte oder besondere Schäden, unabhängig von der jeweiligen Anspruchsgrundlage, insbesondere aus Vertragsverletzung, Fahrlässigkeit, verschuldensunabhängiger Haftung oder sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüchen. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Gesamthaftung von Instron aus oder im Zusammenhang mit einer Bestellung oder den von Instron gelieferten Produkten oder erbrachten Dienstleistungen auf den Betrag begrenzt, den der Kunde für das jeweilige Produkt oder die jeweilige Dienstleistung, aus der der Anspruch resultiert, tatsächlich gezahlt hat. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Instron, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in allen Fällen, in denen eine Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann.

16. Anwendbares Recht: Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht des Landes, in dem die Instron-Gesellschaft, die die jeweiligen Dienstleistungen erbringt, ihren Sitz hat, und ist nach diesem Recht auszulegen.

17. Ausfuhrkontrolle: Der Kunde erkennt an, dass die im Rahmen dieser Vereinbarung gelieferten oder bereitgestellten Waren, Dienstleistungen, Software und Technologien den jeweils geltenden Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften unterliegen können. Mit der Annahme des Angebots von Instron, dem Abschluss dieser Vereinbarung oder der Erteilung einer Bestellung sichert der Kunde zu, dass die Waren, Dienstleistungen, Software und Technologien weder unmittelbar noch mittelbar für Zwecke im Zusammenhang mit chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen, Trägersystemen für solche Waffen, terroristischen Aktivitäten oder sonstigen Endverwendungen im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen (WMD) verwendet werden. Der Kunde verpflichtet sich ferner, die Waren, Dienstleistungen, Software und Technologien weder weiterzuverkaufen noch zu übertragen, sofern bekannt ist oder der begründete Verdacht besteht, dass diese für die vorstehend genannten Zwecke verwendet werden sollen. Die Erfüllung dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der jeweils geltenden Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften sowie der Erteilung aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Freigaben. Können die erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Freigaben nicht erlangt werden, haftet Instron gegenüber dem Kunden nicht für hieraus entstehende Verluste, Schäden, Folgen, Kosten oder sonstige finanzielle Nachteile, soweit gesetzlich zulässig.